

BVGer D-2138/2015 vom 11. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2138_2015

FR: TAF D-2138/2015 du 11 juin 2015

IT: TAF D-2138/2015 del 11 giugno 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit welchen die Erteilung eines Visums verweigert wird (vgl. Art. 31 und 33 VGG). Im Bereich dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal sie als Gastgeber in eigenem Namen gegen die ablehnenden Visa-Entscheide vom 8. Dezember 2014 Einsprache erhoben haben und sie Adressaten der angefochtenen Verfügung sind (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Da die Eingabe vom 2. April 2015 frist- und formgerecht erfolgt ist (Art. 50 und 52 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

E. 3

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG wird vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, als zum Vornherein unbegründet erweist.

E. 4.1

Der vorliegenden Sache liegt das Gesuch der Beschwerdeführenden zugrunde, ihren in der Türkei befindlichen Angehörigen Einreisevisa zu erteilen (vgl. dazu das Schreiben; Bst. A hiervor). Aus prozessökonomischen Überlegungen respektive zur Vermeidung von weitschweifenden Wiederholungen kann im vorliegenden Verfahren betreffend Einreisevisum (Voraussetzungen des humanitären Visums und Verhältnis zwischen den einschlägigen Weisungen; Überprüfung von Weisungen durch das Bundesverwaltungsgericht) vorab auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 3 und 4 (zur Publikation vorgesehen) verwiesen werden.

E. 4.2

Als Staatsangehörige von Syrien unterstehen die Gesuchstellenden der Visumpflicht gemäss den im oben erwähnten Urteil zitierten Bestimmungen (vgl. E. 4.1 hiervor). Vonseiten der Beschwerdeführenden wurde im Rahmen des Einspracheverfahrens geltend gemacht, im Falle ihrer Angehörigen seien die Voraussetzungen zur Erteilung der nachgesuchten Visa erfüllt, zumal der Unterhalt ihrer Angehörigen gesichert sei und diese die Schweiz nach drei Monaten verlassen würden. Auch auf Beschwerdeebene bekräftigten sie sinngemäss, für ihre Gäste respektive Angehörigen zu garantieren (Behandlungs- und Unterbringungskosten könnten hier - soweit möglich - durch private Dritte übernommen werden). Alleine damit wird jedoch der zentrale Vorbehalt des SEM gegen die Erteilung der nachgesuchten Visa nicht entkräftet. So ist aufgrund der vorliegenden Akten mit dem Staatssekretariat darin einig zu gehen, dass im Falle der Gesuchstellenden die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa ausser Betracht fallen muss, da begründete Zweifel daran bestehen, die Gesuchstellenden würden die Schweiz respektive den Schengen-Raum nach Ablauf der maximalen Visumdauer verlassen (vgl. dazu BVGE 2014/1 E. 4.4). Gegen die Absicht einer freiwilligen Rückkehr in die Heimat spricht sowohl die dortige Bürgerkriegslage als auch das Vorbringen, die Gesuchstellenden hätten ihre Lebensgrundlage in Syrien weitgehend verloren. Die Beteuerungen der Beschwerdeführenden betreffend die Absicht einer anstandslosen und fristgerechten Ausreise können nicht überzeugen, da sie in ihren diesbezüglichen Ausführungen mit hinreichender Deutlichkeit erkennen liessen, dass ihre Angehörigen die Schweiz nicht ohne zusätzliche Aufforderung von Seiten der Behörden verlassen werden, jedenfalls nicht, solange der andauernde Bürgerkrieg in ihrer Heimat nicht beendet ist (vgl. Bst. C und E hiervor). Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Ausführungen besteht offenkundig keine hinreichende Garantie für eine anstandslose Ausreise innert 90 Tagen. Da die Erteilung der nachgesuchten Visa bereits aufgrund einer nicht hinreichend gesicherten Ausreise zu verweigern ist, kann auf Erwägungen zur Eignung der Beschwerdeführenden als Gastgeber im ordentlichen Visumsverfahren verzichtet werden.

E. 4.3.1

Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung sodann unter direkter Bezugnahme auf die in der Weisung "Visumantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 definierten Voraussetzungen dafür, die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen lasse sich aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht rechtfertigen. Gemäss dieser Weisung kann ein Visum erteilt werden, "wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen

zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht".

E. 4.3.2

Von den Beschwerdeführenden wird dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend gemacht, die in der Türkei für syrische Flüchtlinge herrschenden Verhältnisse seien unhaltbar, weshalb ihren Angehörigen Einreisevisa zu erteilen seien. In ihren diesbezüglichen Ausführungen berufen sie sich auf eine angeblich völlig mangelhafte Sicherheitslage sowie auf das angeblich völlige Fehlen wirtschaftlicher Möglichkeiten und sozialer Absicherung, namentlich medizinischer Versorgung. Damit wird jedoch - wie vom SEM sinngemäss erwogen - nicht das Vorliegen einer konkreten, unmittelbaren und ernstesten Gefährdungslage geltend gemacht, sondern zur Hauptsache auf die schwierigen Lebensbedingungen verwiesen, welche syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei antreffen können. In diesem Zusammenhang ist das Folgende festzuhalten: Die Zahl der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei ist gemäss jüngeren Berichten auf mittlerweile rund 1,5 Mio. Personen angestiegen. Während die türkische Regierung in der Grenzregion zu Syrien erfolgreich verschiedene Flüchtlingslager aufgebaut hat, welche vorbildlich ausgestattet seien, lebt die Mehrheit der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge nicht in solchen Lagern, sondern namentlich in grösseren Städten bis weit in den Westen der Türkei, respektive zum Teil an deren Rand, und damit unter respektive am Rande der türkischen Bevölkerung. Der Zugang zu angemessener Versorgung gestaltet sich für diese Flüchtlinge zum Teil deutlich schwieriger als in den vom türkischen Staat organisierten Flüchtlingslagern, zumal der Zugang zu Arbeit nicht gewährleistet ist. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten der Gesuchstellenden gehen weder aus den Ausführungen in der Beschwerde noch aus den medizinischen Berichten klar umschriebene Hinweise für eine erforderliche Behandlung ihrer Leiden respektive Hinweise auf allfällige Komplikationen im Falle einer nicht fortgeführten Behandlung hervor. Ferner gilt es zu beachten, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Gesuchstellenden entweder im fortgeschrittenen Alter C. _____ (...) bestehen oder aus vor mehreren Jahren erfolgten Vorfällen hinsichtlich des D. _____ (...) sowie E. _____ (...) resultierten, welche dazumal medizinisch behandelt wurden. Auch wird nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb im Falle der Letzteren gerade im jetzigen Zeitpunkt eine Operation vonnöten sein soll. Aus der pauschalen Begründung, man habe bis anhin auf eine Operation verzichtet, weil die Kosten dafür zu teuer gewesen wären, ist vielmehr der Schluss zu ziehen, dass die gesundheitlichen Beschwerden nicht derart gravierend sind, dass diesfalls von einem lebensbedrohlichen Ausmass ausgegangen werden muss. Vor diesem Hintergrund ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge als schwierig darstellen können. Alleine dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Da vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, die Gesuchstellenden seien in der Türkei unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, respektive sie würden sich in einer besonderen Notlage befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse, vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführenden die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen nicht zu rechtfertigen. Daran ändert im Übrigen auch das Vorbringen betreffend eine angebliche Rückkehr ihrer Angehörigen aus der Türkei nach

Syrien nichts, weil ein längerfristiger Verbleib in der Türkei kaum mehr möglich gewesen sei (keine Unterbringungsmöglichkeit, fehlende finanzielle Mittel, keine unentgeltliche medizinische Hilfe). Aufgrund der Aktenlage sind die diesbezüglichen Vorbringen als blosser Schutzbehauptung zu erkennen, zumal kein Anlass zur Annahme besteht, die Gesuchstellenden wären tatsächlich in ihre Heimat zurückgekehrt, die in einem unmittelbaren Kampfgebiet liegen würde. Den Ausführungen des SEM betreffend den Aufenthalt der Gesuchstellenden in der Türkei haben die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe nichts Substanzielles entgegengesetzt.

E. 4.3.3

Im Einspracheentscheid des SEM vom 3. März 2015 wurde vermerkt, eine Visumserteilung nach Massgabe der Weisung vom 4. September 2013 falle ausser Betracht, da die Visumsanträge erst nach der Aufhebung dieser Weisung gestellt worden seien. Diese Auffassung ist als zutreffend zu erkennen, wobei auf weitere Erwägungen verzichtet werden kann, da von den Beschwerdeführenden weder im Einspracheverfahren noch auf Beschwerdeebene etwas anderes geltend gemacht respektive im Einspracheverfahren lediglich bemängelt wurde, dass ihren Angehörigen vom schweizerischen Generalkonsulat ein Vorsprachetermin gewährt worden sei, obwohl nach der Aufhebung der genannten Weisung eine Visumserteilung kaum wahrscheinlich gewesen sei. Die diesbezüglichen Rügen sind jedoch in der Sache unerheblich. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass auch im Falle einer Antragsstellung schon im Herbst 2013 eine Visumserteilung nach Massgabe der Weisung des BFM vom 4. September 2013 betreffend die "Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" nicht in Frage gekommen wäre, da die Beschwerdeführenden als Gastgeber nicht über einen ordentlichen Aufenthaltstitel für die Schweiz verfügten (vgl. Ziff. I Bst. A Weisung Syrien).

E. 5

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 16. Mai 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.